

Regierungsvorlage II
Juni 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1616/25-2016

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Jagdabgabengesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, die „Teilung“ des Abgabenertrages aus den Jagdabgaben zwischen der Kärntner Jägerschaft und dem Land zu Lasten des Anteils der Kärntner Jägerschaft zu ändern. In den letzten Jahren hat sich die Kärntner Jägerschaft bereits vertraglich dazu verpflichtet, einen Teil des ihr zustehenden Abgabenertrages an das Land zurückzuüberweisen.
Darüber hinaus werden der Abgabensatz für die Jagdabgabe erhöht sowie die Zweckbindung des Landesanteils geändert. Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze werden aktualisiert sowie dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.
2. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergibt sich aus § 8 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.
3. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:
 - a) Notariatskammer für Kärnten:
Keine inhaltlichen Einwendungen
 - b) Rechtsanwaltskammer für Kärnten:
Keine inhaltlichen Einwendungen
 - c) Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Kärnten:
Keine Einwendungen
 - d) Bundesministerium für Finanzen:
In die Erläuterungen sollte ein Hinweis auf die Notwendigkeit des Verfahrens gemäß § 9 F-VG 1948 aufgenommen werden.
Dies erfolgt „traditionell“ im Vorblatt unter „Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens“.
 - e) Landwirtschaftskammer Kärnten:
 - aa) Die Landwirtschaftskammer befürchtet, dass durch die Senkung des Anteils der Zweckwidmung am Abgabenertrag es zu einer Kürzung der „Zweckzuwendung“ kommt:
Dieser Einwand kann nicht nachvollzogen werden, da 40 % von 1,45 Mio. Euro ungefähr 36 % von 1,6 Mio. Euro entsprechen (exakt: 36,25 %).
 - bb) Die Landwirtschaftskammer befürchtet, dass die neue Zweckwidmung „Entwicklung des ländlichen Raumes“ zu unbestimmt sei, damit die Mittel dort ankommen, wo sie ankommen sollen, nämlich in der Kärntner Land- und Forstwirtschaft:
Diesem Einwand wurde Rechnung getragen.
 - cc) Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass in den Erläuterungen von unterschiedlichen Erhöhungssätzen die Rede sei, da im Gesetz der Abgabensatz von 20 auf 22 % erhöht werden soll und in den Erläuterungen von 10 % Erhöhung gesprochen wird:
Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um ein rein mathematisches Problem handelt, nämlich um die Frage ob sich durch den Abgabensatz von 22 % dieser absolut um 2 % oder relativ um 10 % (10% von 20 = 2 %) erhöht.
 - dd) Die Landwirtschaftskammer ist weiters der Ansicht, dass durch den Gesetzesentwurf eine einzelne Bevölkerungsgruppe belastet werde, nämlich die Eigenjagdbesitzer durch die Abgabenerhöhung und durch die Verringerung der Zweckwidmung.
Vergleiche dazu die Ausführungen unter lit. aa).

f) Kärntner Gemeindebund:

Der Kärntner Gemeindebund sieht den Gesetzesentwurf insofern kritisch, als dieser zu einer Erhöhung der Abgabenbelastung für Gemeinden mit nicht verpachteten Gemeindejagden führt.

Besonderer Teil

1. Zu Z 2 (betreffend § 2 Abs. 2 bis 4):

Für den bisher dem Land zustehenden Abgabenertrag (0,58 Mio.) soll weiterhin eine Zweckwidmung bestehen. Über den darüber hinausgehenden, neu hinzukommenden Abgabenertrag soll das Land im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften verfügen können. Aufgrund der Abgabenerhöhung um 10% kann der Prozentsatz des Abs. 1 (40 %) um 10 % auf 36 % gesenkt werden, um nominell den gleichen Betrag zu erreichen.

Der „Verteilungsschlüssel“ des Abgabenertrages aus den Jagdabgaben zwischen Kärntner Jägerschaft und dem Land wird von 60:40 auf 50:50 zu Lasten des Anteils der Kärntner Jägerschaft, aus dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Grund, geändert. Der Kärntner Jägerschaft wird jedoch ein „Sockelbetrag“ von 800.000 Euro garantiert.

Der dem Kärntner Jagdaufseherverband von der Kärntner Jägerschaft zur Verfügung zu stellende Anteil wird in der Höhe festgesetzt, wie er mit der Verordnung LGBl. Nr. 99/2010, ab 1. 1. 2011 festgesetzt wurde. Daher wird im Art. II Abs. 2 auch festgehalten, dass als Stichtag für eine eventuelle Neufestsetzung dieses Betrags der 1. Jänner 2011 gilt.

Im § 2 Abs. 3 wird die Indexklausel aktualisiert (VPI 2010). Die bisher enthaltene Indexklausel für den in § 2 Abs. 3 festgelegten Hundertsatz – deren Sinn sich aufgrund der Erläuterungen zur Novelle LGBl. Nr. 9/2004 nicht nachvollziehen lässt – entfällt. Für den dem Jagdaufseherverband zukommenden Betrag vergleiche auch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2.

2. Zu Z 3 (betreffend § 3 Abs. 1):

Aktualisierung des Verweises auf das Kärntner Jagdgesetz 2000.

3. Zu Z 4 (betreffend § 4 lit. a):

Der Abgabensatz für die „reguläre“ Jagdabgabe wird von 20 auf 22 %, dh. um 10 % erhöht.

4. Zu Z 5 (betreffend § 11):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze (Stand: RIS, 1.6.2016).

Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind Mehreinnahmen des Landes zu erwarten. Die bisherige Zweckwidmung des Abgabenertrages, soweit dieser dem Land zukommt, wird sowohl inhaltlich geändert als auch auf den bisherigen Umfang beschränkt.

Für die Kärntner Jägerschaft sind nominell Mindereinnahmen zu erwarten, jedoch hat die Kärntner Jägerschaft bereits in den vergangenen Jahren auf einen Teil dieser Einnahmen freiwillig „verzichtet“. Durch die Erhöhung des Abgabensatzes sowie einen fixen Mindestbetrag tritt für die Kärntner Jägerschaft keine Verschlechterung ein.

Von der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau des Amtes der Landesregierung wurden dazu folgende Angaben übermittelt:

- a) Abgabenertrag 2015: 1,45 Mio. Euro
 Erhöhung des Abgabenertrages
 durch Erhöhung
 des Abgabensatzes um 10 %: 0,145 Mio. Euro

Zu erwartender Abgabenertrag: rd. 1.6 Mio. Euro

- b) Teilung des Abgabenertrages von rd. 1,6 Mio. Euro:
50 % Land: 0,8 Mio. Euro/derzeit (40 % von 1,45 Mio.): 0,58 Mio. Euro
50 % Kärntner Jägerschaft: 0,8 Mio. Euro/derzeit (60 % von 1,45 Mio.): 0,87 Mio. Euro
- c) Unter Berücksichtigung des derzeitigen vertraglichen „Verzichts“ der Kärntner Jägerschaft zugunsten des Landes sind für das Land Mehreinnahmen von rd. 0,15 Mio. Euro im Jahr zu erwarten.
- d) Wie bisher sind rd. 0,58 Mio. Euro (= 36 %) des Abgabenertrags des Landes zweckgebunden. Über den restlichen Abgabenertrag (0,22 Mio. Euro) kann das Land frei verfügen.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.